

**RS OGH 2003/3/27 120s18/03,  
12Bkd6/05, 1Bkd6/08, 240s8/15d,  
210s4/16w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2003

## Norm

RAO §9

RL-BA 1977 §2

StPO HauptstückIXa

StPO §90a

StPO §90b

StGB §105

## Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt genießt im Hinblick auf sein rechtliches Fachwissen, verbunden mit der Verpflichtung, die Gesetze unverbrüchlich zu beobachten und übernommene Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen (§§ 7, 9 Abs 1 RAO), eine besondere, nach dazu gefestigter Standesauffassung angestrebte Vertrauensstellung in der Öffentlichkeit. Daher manifestiert sich in der Einschüchterung einer an einem Baurechtsverfahren beteiligten Nachbarin durch Androhung mehrerer (mit diesem Verfahren nicht konnexer) Anzeigen, insbesondere jener wegen des (rechtlich nicht haltbaren) Verdachts des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt, um die Verfahrensbeteiligte solcherart zur Unterlassung von Einwendungen zu nötigen, ein erhebliches Handlungsunrecht des seinerzeitigen Beschuldigten. Die selbst vor strafgesetzwidrigen Handlungen nicht zurückschneuende Missachtung seiner Berufs- und Standespflichten (§ 9 Abs 1 RAO; § 2 RL-BA) signalisiert darüber hinaus einen deutlich überdurchschnittlichen Gesinnungswert. Daher kommt infolge Vorliegens schweren Täterschuldens eine diversionelle Erledigung des Strafverfahrens nicht in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 18/03

Entscheidungstext OGH 27.03.2003 12 Os 18/03

- 12 Bkd 6/05

Entscheidungstext OGH 17.10.2005 12 Bkd 6/05

Vgl auch; nur: Ein Rechtsanwalt genießt im Hinblick auf sein rechtliches Fachwissen, verbunden mit der Verpflichtung, die Gesetze unverbrüchlich zu beobachten und übernommene Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen (§§ 7, 9 Abs 1 RAO), eine besondere, nach dazu gefestigter Standesauffassung angestrebte Vertrauensstellung in der Öffentlichkeit. (T1); Beisatz: Hier: Einschüchterung durch Androhung von Schadenersatzansprüchen ist Verstoß gegen § 9 RAO bzw § 2 RL-BA in Verbindung mit § 1 DSt. (T2)

- 1 Bkd 6/08

Entscheidungstext OGH 15.06.2009 1 Bkd 6/08

Auch; nur T1; Beisatz: Einschüchterung - noch dazu in eigener Sache - durch sachlich nicht gerechtfertigte Androhungen, verwirklicht daher auch dann als Verstoß gegen § 1 DSt ein Disziplinarvergehen, wenn das Verhalten einen Straftatbestand nicht erfüllt. (T3)

- 24 Os 8/15d

Entscheidungstext OGH 18.10.2016 24 Os 8/15d

Vgl auch

- 21 Os 4/16w

Entscheidungstext OGH 27.06.2017 21 Os 4/16w

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117500

## Im RIS seit

26.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)